

Netzwerk Agroecology Works!

Statuten

1. Name, Sitz

Unter dem Namen „Netzwerk Agroecology Works!“ besteht ein Verein nach Art.60ff ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, das Bewusstsein und Verständnis für Agrarökologie in der Schweiz zu stärken und Synergien zwischen den verschiedenen Akteuren der Landwirtschaft und des Ernährungssystems in der Schweiz und global zu fördern. Es geht bei der Agrarökologie darum, dass die Landwirtschaft und das Ernährungssystem die Ressourcen effizienter nutzen, die Belastbarkeit und die Widerstandsfähigkeit («Resilienz») stärken und die soziale Gerechtigkeit und Verantwortung gewährleisten.

Der Verein richtet seine Tätigkeiten auf die Veränderung des öffentlichen Bewusstseins und der politischen Rahmenbedingungen in der Schweiz aus. Im Vordergrund stehen die Landwirtschafts- und Ernährungspolitik, die Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik sowie die Forschungs- und Bildungspolitik der Schweiz.

Der Verein dient als Austauschplattform für praxisnahe Ideen und Beispiele und fördert auf diese Weise die Verbreitung der Agrarökologie. Er spricht sowohl Bäuerinnen und Bauern, Konsumentinnen und Konsumenten, Politikerinnen und Politiker, Unternehmerinnen und Unternehmer, Bildungs-, Beratungs- und Forschungsorganisationen als auch Entwicklungsorganisationen an.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind mit Ausnahme der Geschäftsstelle ehrenamtlich tätig.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins sind Einzelpersonen und Organisationen, welche mit dem Vereinszweck einverstanden sind und ihn unterstützen. Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder werden von der Kerngruppe aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Einzelpersonen durch Austritt per Jahresende, Ausschluss oder Tod, bei Organisationen durch Austritt per Jahresende, Ausschluss oder Auflösung der Organisation.

Ein Ausschluss eines Mitglieds ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

3.2 Für Organisationen, die nicht Vereinsmitglied werden wollen oder können besteht die Möglichkeit, strategische Partnerorganisation zu werden. Solche haben Beobachterinnenstatus und können an Versammlungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen. Sie sind eingeladen, an Aktivitäten des Netzwerks mitzuwirken und zu prüfen, wie sie das Netzwerk finanziell beispielsweise mit projektgebundenen Beiträgen unterstützen können.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kerngruppe
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle.

Der Vorstand und die Kerngruppe können für spezielle Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen auf schriftliche resp. per Email – mindestens 10 Tage im Voraus erfolgte – Einladung mit Traktandenliste durch den Vorstand. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bzw. per Email an den Vorstand zu richten.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Eine Mitgliederversammlung wird auch einberufen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

4.1.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Versammlungspräsidiums
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Bestätigung der Kerngruppenmitglieder
- Bestätigung von strategischen Partnerorganisationen
- Diskussion und Festlegung der Jahresziele bzw. des Arbeitsprogramms
- Verabschiedung des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des Jahresbudgets und des Mitgliederbeitrags
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

4.1.3 Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder haben Anrecht auf drei Delegierte mit Stimmrecht.

4.1.4 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind.

4.2 Vorstand

4.2.1 Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ausarbeitung des Arbeitsprogramms
- Umsetzung des Arbeitsprogramms und der Jahresziele
- Ernennung der Mitglieder der Kerngruppe
- Einladung der Mitgliederversammlung
- Unterstützung der Kerngruppe
- Verfassen des Tätigkeitsberichts
- Verantwortung für die Vereinsfinanzen, inkl. Budget und Jahresbericht
- Anstellung von bezahltem Personal für die Geschäftsstelle

Der Vorstand delegiert die Umsetzung des Arbeitsprogramms und der Jahresziele sowie die Führung der laufenden Geschäfte an eine Kerngruppe und setzt eine Geschäftsstelle ein.

4.2.2 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

4.2.3 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, mit einer Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

4.2.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

4.3 Kerngruppe/Geschäftsstelle

4.3.1 Die Aufgaben der Kerngruppe in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle sind:

- Sicherstellen, dass das Arbeitsprogramm gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Delegation des Vorstandes durchgeführt wird
- Aufnahme von Mitgliedern
- Sowie folgende, nicht abschliessend aufgelistete Aufgaben:
 - Mitglieder und strategische Partnerorganisationen gewinnen
 - Kommunikationsplattform intern und extern sicherstellen
 - Vorstand administrativ unterstützen
 - Finanzierungsgesuche einreichen
 - Budget erstellen und Buchhaltung führen
 - Maillisten der Mitglieder und der strategischen Partnerorganisationen führen
 - Mitgliederversammlung und weitere interne Anlässe organisieren
 - Kontakt zu ähnlichen Netzwerken und Organisationen in der Schweiz und international herstellen, pflegen und Koordination sicherstellen.

4.3.2 Kerngruppenmitglieder sind entweder Einzelmitglied oder Delegierte einer Mitgliedsorganisation. Die Amtszeit für die Mitglieder der Kerngruppe beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kerngruppe ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

4.3.3 Die Kerngruppe konstituiert sich selbst.

4.4 Die Revisionsstelle

4.4.1 Die Revisionsstelle revidiert die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

4.4.2 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5. Finanzen, Mitgliederbeiträge

5.1 Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliederbeiträge, Stiftungsbeiträge, projektgebundene Beiträge und Spenden.

5.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliederbeitrags. Dieser beträgt für Einzelmitglieder mindestens Fr. 20.-, für Kollektivmitglieder mindestens Fr. 100.- pro Jahr, gemäss Ausführungsbestimmung in Anhang 1.

5.3 Für Einzelpersonen und Organisationen, die im Vorstand oder in der Kerngruppe mitwirken, entfällt der Mitgliederbeitrag.

5.4 Die Kerngruppe regelt die Zeichnungsberechtigung mit Kollektivunterschrift (mindestens zwei Vorstands- oder Kerngruppenmitglieder).

5.5 Der Verein haftet allein mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

6. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Vermögens beschliesst die Mitgliederversammlung.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom **17. März 2022** angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Versammlungspräsident
Daniel Langmeier

Protokollführer
Manuel Flury

Anhang 1 zu den Statuten des Vereins «Netzwerk Agroecology Works!»

Ausführungsbestimmung zu **Artikel 5.2**

Die Mitgliederbeiträge für Kollektivmitglieder werden je nach Grösse der Organisation abgestuft. Ausschlaggebend ist der Umsatz der Organisation. Die Festlegung der Mitgliederbeiträge erfolgt gemäss Jahresrechnung des vorangehenden Jahres.

Richtwerte:

Umsatz der Organisation	Beitrag in CHF	
< 100'000 CHF	Mindestbeitrag	100.-
100'000 – 500'000 CHF		250.-
500'000 – 1'000'000 CHF		500.-
> 1'000'000 CHF		1000.-

Ist es einer Organisation nicht möglich einen Mitgliederbeitrag gemäss den genannten Richtwerten zu bezahlen, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Organisation teilweise oder vollständig von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrags entbinden.